

## LANDKREIS REUTLINGEN

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“**

**vom 17. Dezember 2020**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Reutlingen in ihrer jeweiligen Fassung erstreckt sich auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erstreckung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Reutlingen auf das gemeindefreie Gebiet „Gutsbezirk Münsingen“ vom 14. März 2011 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reutlingen, den 17. Dezember 2020

Der Vorsitzende des Kreistages

gez. Thomas Reumann  
Landrat